

Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

§§

Abschnitt I: Stellung und Wirkungsbereich der Kammern für Land und Forstwirtschaft

Zweck, Bezeichnung und örtlicher Geltungsbereich (Verfassungsbestimmung)	1
Rechtsform	2
Begriffsbestimmungen	3
Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)	4
Sachlicher Wirkungsbereich (Kammeraufgaben)	5
Aufsicht	6
Verhältnis zu Behörden	7

Abschnitt II: Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen

Wahlrecht	7a
Antragsrechte	7b
Beitragspflicht	7c

Abschnitt III: Die Landes-Landwirtschaftskammer

Organe der Landes-Landwirtschaftskammer	8
Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer	9
Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung	10
Beschlußfassung der Vollversammlung	11
Öffentlichkeit der Vollversammlung	12
Auflösung der Vollversammlung	13
Hauptausschuß	14
Präsident	15
Kontrollausschuß	16

Abschnitt IV: Die Bezirksbauernkammern

Organe der Bezirksbauernkammer	17
Vollversammlung der Bezirksbauernkammer	18
Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung	19
Beschlußfassung der Vollversammlung	20
Hauptausschuß	21
Obmann	22
Änderung von Bezirksbauernkammerbereichen während der Wahlperiode	22a

Abschnitt V: Kammerwahlen und Befragung der Kammerzugehörigen

Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte	23
Aktives Wahlrecht	24
Passives Wahlrecht	25
Anordnung und Durchführung der Befragung	25a
Ermittlung der Ergebnisse	25b
Verlautbarung der Ergebnisse	25c
Wahlkosten	26
Wahlordnung	27

Abschnitt VI: Finanzgebarung

Bedeckung des Aufwandes	28
Kammerumlagen	29
Kammerbeiträge	30
Beitrag des Landes	31
Jahresvoranschlag	32
Rechnungsabschluß	33

Abschnitt VII: Verwaltung und Ausschüsse

Kammerdirektion und Bezirksbauernkammersekretariate	34
Dienst- und Besoldungsordnung	35
Geschäftsordnung	36
Ausschüsse	37
Gebührevorschrift	38
Verschwiegenheitspflicht	39
Verfahren	40
Landeskulturrat	41
Übergangsbestimmungen	42
Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts	43

Abschnitt VIII: Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 31. Dezember 1997

Zeitlicher Geltungsbereich	44
Weitere Anwendung der Bestimmungen über laufende Zuwendung und Ruhegeuß	45
entfällt	46
entfällt	47
entfällt	48

entfällt	49
Weitere Übergangsbestimmungen	50
Sprachliche Gleichbehandlung	51“

2. entfällt

3. In § 18 Abs. 1 werden die Zahlen in der Tabelle wie folgt ersetzt:

„2.000“ durch „2.500“, „12“ durch „15“;

„2.001“ durch „2.501“, „2.500“ durch „3.000“, „15“ durch „18“;

„2.501“ durch „3.001“, „3.000“ durch „3.500“; „18“ durch „21“;

„3.001“ durch „3.501“, „3.500“ durch „4.000“, „21“ durch „24“;

„3.501“ durch „4.001“, „4.000“ durch „5.000“, „24“ durch „27“;

„4.001“ durch „5.001“, „4.500“ durch „6.000“, „27“ durch „30“.

Weiters wird die Wortfolge

„bei mehr als 4.501 Wahlberechtigten 30 Mitglieder.“

ersetzt durch die Wortfolge

„von 6.001 bis 7.000 Wahlberechtigten 34 Mitglieder

von 7.001 bis 8.500 Wahlberechtigten 38 Mitglieder

von 8.501 bis 10.000 Wahlberechtigten 42 Mitglieder

bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten 46 Mitglieder.“

3a. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vollversammlung wird vom Obmann nach Bedarf einberufen und von diesem geleitet.“

4. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch die Wortfolge „und die Obmannstellvertreter haben“ und die Wortfolge „, die 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten (§15 Abs. 10) nicht übersteigen darf “ durch folgende Sätze ersetzt: „Diese darf für den Obmann 20 % der Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung der Obmannstellvertreter beträgt 25 % der Aufwandsentschädigung ihres jeweiligen Obmannes.“ In § 22 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Worte „des Obmannes“ eingefügt.

5. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „sofern sie vor dem 1. Jänner des Jahres“ durch die Wortfolge „die spätestens mit Ablauf des Tages“ und die Wortfolge „den Bestimmungen der Landtagswahlordnung“ durch die Wortfolge „der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (§ 22)“ ersetzt.

6. In § 25 wird das Wort „ Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörige“ und die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres“ durch die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kostenersatzansprüche“ die Wortfolge „- ausgenommen jene der Gemeinden als Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde -“ eingefügt.

8. Nach § 26 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a, 2b und 2c eingefügt:

„(2a) Die Gemeinden haben bei Durchführung der Wahlen und einer Befragung im Bereiche ihres Gemeindegebietes insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen und Befragungen notwendigen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

(2b) Die Landes-Landwirtschaftskammer hat für den gesamten den Gemeinden entstandenen Sachaufwand diesen eine Pauschalentschädigung für die mit den Wahlen oder Befragungen verbundenen Kosten in der Höhe von 0,30 Euro pro Wahlberechtigten zu leisten. Darüber hinaus steht den Gemeinden kein Kostenersatz zu. Ausgenommen ist der Sachaufwand der Bezirks- und Kreiswahlbehörden. Der Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Stichtag der Wahlausschreibung oder Ausschreibung der Befragung verlautbarten Verbraucherpreisindexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahl solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der verlautbarten Indexzahl (Ausgangsbasis Jänner 2004) oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er spätestens bis zum Wahltag in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

(2c) Die Pauschalentschädigungen sind von der Landes-Landwirtschaftskammer innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Tag der Befragung an die Gemeinden anzuweisen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der Landes-Landwirtschaftskammer ihre Bankverbindung rechtzeitig bekannt zu geben.“

9. In § 40 wird die Jahreszahl „1950“ durch die Wortfolge „1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004,“ ersetzt.

10. In § 44 wird die Wortfolge „Die §§ 45 bis 49 sind“ durch die Wortfolge „§ 45 ist“ ersetzt.

11. Die §§ 46 bis 49 entfallen.

12. Die §§ 50 und 51 lauten:

“§ 50

Weitere Übergangsbestimmungen

Zuwendungen und Versorgungsgenüsse nach § 15 Abs. 11, 12 und 16 sind nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 2 und 5 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 zu valorisieren. Die Landesregierung hat jedes Jahr durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 festzusetzen.

§ 51

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“